

Regierungsratsbeschluss

vom 7. November 2016

Nr. 2016/1919

Verordnung über die kantonalen Ordnungsbussen und den Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung durch die Transportpolizei (KOV)

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Zur vereinfachten Ahndung von Übertretungen der Strassenverkehrsgesetzgebung im Bagatellbereich wurde am 1. Januar 1973 das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG; SR 741.03) in Kraft gesetzt. Mittlerweile erfolgt auch die Ahndung des unbefugten Konsums von Cannabis im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren (OBV). Dieses hat sich grundsätzlich bewährt und wird von der Bevölkerung akzeptiert. Eine Ausweitung auf weitere, geringfügige Straftaten des Bundesrechts (BBL 2015 959) wurde vom Parlament beschlossen¹.

1.2 Kantonale Verordnungsbussen

Paragraf 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO; BGS 125.12) erteilt dem Regierungsrat die Kompetenz, die Polizeiorgane durch Verordnung zu ermächtigen, bei geringfügigen Übertretungen des kantonalen Rechts Bussen zu erheben. Die fehlbare Person muss mit der Bussenerhebung an Ort und Stelle einverstanden sein. Die Übertretungstatbestände sind zu bezeichnen und der Tarif aufzustellen. Im Gegensatz zu anderen Kantonen wie beispielsweise Bern, Schaffhausen und Zürich, welche umfassende Ordnungsbussenverordnungen kennen, ist es derzeit im Kanton Solothurn lediglich zulässig, das Liegenlassen oder Wegwerfen von Abfällen im öffentlichen Raum (Littering, § 170 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 [GWBA; BGS 712.15]) mit Ordnungsbussen zu ahnden. Mit Erlass der Verordnung über die kantonalen Ordnungsbussen und den Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung durch die Transportpolizei (KOV) werden zwei Übertretungstatbestände des kantonalen Rechts bestimmt, welche die Voraussetzungen für die Ahndung im OBV erfüllen.

1.3 Voraussetzungen für das OBV

Das OBV ist nicht zur Ahndung sämtlicher Bagatelldelikte geeignet. Vielmehr müssen sowohl der Lebenssachverhalt als auch der Straftatbestand bestimmte Voraussetzungen erfüllen:

Der Lebenssachverhalt muss unbestritten oder zumindest im Moment für die Polizeiorgane vor Ort beurteilbar (liquide) sein. Sie müssen ohne weitere Abklärungen, beziehungsweise nur mit minimalen Zusatzabklärungen (insb. Kontrolle der Personalien) in der Lage sein, den Sachverhalt zu ermitteln. Das Erheben von Sachbeweisen, das Einholen von Gutachten und dergleichen sind nicht notwendig. Geeignet sind ausschliesslich einfach strukturierte Straftatbestände von geringer Komplexität. Das juristische Fachwissen der Polizeikräfte vor Ort genügt zur korrekten Subsumierung unter dem Straftatbestand.

¹ Die Bundesversammlung hat der Ausweitung des OBV auf 17 weitere Gesetze zugestimmt. Welche konkreten Widerhandlungen mit Ordnungsbussen bestraft werden, wird der Bundesrat festlegen. Das Datum der Inkraftsetzung ist noch nicht bekannt (Stand 22. März 2016; www.parlament.ch).

Die Übertretungstatbestände Trunkenheit und unanständiges Benehmen sowie Verletzung der generellen Leinenpflicht erfüllen diese Voraussetzungen.

1.4 Bussenhöhe

Die Festlegung der konkreten Bussenhöhe erfolgt unter Berücksichtigung der Schwere der Störung beziehungsweise der Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes. Analog zu Artikel 1 Absatz 2 OBG darf der Maximalbetrag von 300 Franken pro Busse nach KOV nicht überschritten werden.

1.5 Bussenerhebung in Dienstuniform und in Zivil

Ordnungsbussen nach den Artikeln 28b ff. des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (BetmG; SR 812.121) können auch durch Polizeiangehörige in Zivil erhoben werden. Im ruhenden Verkehr ist die Bussenerhebung durch Polizeiorgane in Dienstuniform und in Zivil ebenfalls zulässig (§ 15 Abs. 2 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978 [BGS 733.11]). Analog dazu und unter Berücksichtigung der bestehenden Ausweispflicht für Korpsangehörige in Zivil (§ 18 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 [KapoG; BGS 511.11]) dürfen die Ordnungsbussen nach KOV durch in Zivil patrouillierende Polizeikräfte (beispielsweise Angehörige der Jugendpolizei) erhoben werden. Die entsprechende präzisierende Ergänzung in Paragraf 49 Absatz 2^{bis} der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16) dient der Rechtssicherheit.

1.6 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Ausweitung des OBV wird zu einer geringen Reduktion ordentlicher Strafverfahren und damit zu Mindereinnahmen bei der Staatsanwaltschaft und den Gerichten führen. Bei der Polizei ist mit einer gewissen Aufwandreduktion zu rechnen. Quantitative Schätzungen sind nicht möglich. Die KOV dürfte keine grossen personellen und finanziellen Auswirkungen haben, zumal die Finanzströme nicht die Erfolgsrechnung, sondern die Finanzgrössen betreffen.

1.7 Vollzug des OBG durch die Transportpolizei

Der Vollzug des OBG obliegt der Polizei Kanton Solothurn und den Polizeikorps der Städte (§ 2 Abs. 1 GO). Der Regierungsrat ist ermächtigt, diese Aufgabe weiteren Polizeikorps zu übertragen (Abs. 2). Die Bestimmung gewährleistet die effiziente Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden. Aus diesem Grund ist auch das Grenzwachtkorps zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt (Art. 22 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 14. Oktober 2013 [BGS 511.513]).

Auch die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr, namentlich die SBB Transportpolizei (nachfolgend TPO), unterstützen die Polizei bei der Verfolgung von Verstössen gegen Strafbestimmungen des Bundes (Art. 3 des Bundesgesetzes über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr vom 18. Juni 2010 [BGST; SR 745.2]). Einzelheiten sind in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den SBB Sicherheitsorganen vom 22. September 2016 definiert. Die KOV schafft im Weiteren die Rechtsgrundlage, damit auch Angehörige der TPO Übertretungen nach OBG mit Ordnungsbussen ahnden können.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 KOV

§ 1

Zuständig für die Erhebung von Ordnungsbussen nach KOV sind lediglich die Polizei Kanton Solothurn und die Polizeikorps der Städte. Die Erwähnung der zulässigen Bussenerhebung in Zivil (Abs. 1 Satz 2) dient der Rechtssicherheit (vgl. Ziffer 1.5). Zur Erhebung eidgenössischer Ordnungsbussen sind im Rahmen der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den SBB Sicherheitsorganen auch die Angehörigen der TPO ermächtigt (Abs. 2).

§ 2

Analog zu Paragraf 170 GWBA handelt es sich um eine Kann-Formulierung. Die betroffene Person kann das OBV durch blosses Nichtstun (Nichtbezahlung innert Frist) ablehnen.

§ 3

Es gelten die Voraussetzungen und Verfahrensgrundsätze des relevanten eidgenössischen und kantonalen Rechts (namentlich: Mindestalter, Flagranz, Einverständnis der betroffenen Person, Anklagegrundsatz, Zahlungsfrist, Anonymität und Kostenlosigkeit, Weisungsbefugnis des Polizeikommandos). Die Mindestangaben auf den Formularen entsprechen den Vorgaben nach Artikel 3 der Ordnungsbussenverordnung vom 3. März 1996 (OBV; SR 741.031).

§ 4

Analog zu Paragraf 16 der Verordnung über den Strassenverkehr sind die Bussgeldeinnahmen dem Amt für Finanzen abzuliefern.

§ 5

Gemäss Paragraf 23 Absatz 2 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941 (EG StGB; BGS 311.1) wird mit Busse bestraft, wer sich öffentlich ein unanständiges, Sitte und Anstand verletzendes Benehmen zu Schulden kommen lässt, insbesondere im angetrunkenen Zustand Skandal verübt.

In der Kasuistik wird das folgende, in der Öffentlichkeit gezeigte Verhalten als tatbestandsmässig beurteilt: Herumlungern in stark alkoholisiertem Zustand, Urinieren, Randalieren wie beispielsweise Sturm läuten, Anpöbeln von Passanten, verbale Belästigungen sowie (unflätiges und anstössiges) Herumschreien. Unter den Begriff der Öffentlichkeit fallen auch öffentliche Verkehrsmittel.

Gemäss aktueller Praxis der Staatsanwaltschaft beträgt die Bussenhöhe bei Trunkenheit und unanständigem Benehmen in der Regel 100 Franken, im Wiederholungsfall oder bei gravierenden Fällen kommt auch eine höhere Busse in Betracht. Im OBV ist eine Busse von 100 Franken zu erheben.

§ 6

Die generelle Leinenpflicht im Wald in den Monaten Mai und Juni sowie in den entsprechend bezeichneten öffentlichen Gebieten wie Parkanlagen etc. (§ 15 des Gesetzes über das Halten

von Hunden [BGS 614.71] i.V.m. § 4 der Verordnung über das Halten von Hunden vom 6. März 2007 [BGS 614.72]) dient insbesondere dem Schutz von Mensch und Tier vor Angriffen und deren Folgen (Hundebisse, Tötung von Jungtieren). Derartigen Widerhandlungen wohnt ein potentiell hohes Gefährdungs- und Verletzungsrisiko inne. Wir schlagen eine Busse von 80 Franken vor. Im Kanton Bern wird der vergleichbare Tatbestand mit einer Ordnungsbusse von 100 Franken geahndet (Art. 1 Anh. 1 Ziff. C6 KOBV). Im Kanton Zürich wird eine Busse von 60 Franken erhoben (§ 1 Ziff. 4 Bst. b der Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 14. Oktober 1992 [LS 321.2]).

Gemäss Botschaft des Bundesrates zum neuen OBG (BBL 2015 959, S. 980) sollen zwei ähnlich gelagerte Tatbestände des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG; SR 922.0) dereinst ebenfalls im OBV erledigt werden: Die Missachtung der Leinenpflicht für Hunde im Wald und in Wasser- und Zugvogelreservaten. Auf Bundesebene ist demnach ein auf Jagdbanngebiete beziehungsweise Wasser- und Zugvogelreservate (beispielsweise Witi) begrenzter Geltungsbereich vorgesehen, während der in der kantonalen Hundegesetzgebung definierte Schutzbereich räumlich weitergeht.

2.2 VWBA

§ 49 Absatz 2

Die Stadtpolizei Olten wurde per 31. Dezember 2015 aufgelöst (RRB Nr. 2015/1671). Der Absatz wird an die neuen Verhältnisse angepasst.

§ 49 Absatz 2^{bis}

In Analogie zu Paragraph 1 Absatz 1 wird die Berechtigung, auch in Zivil Ordnungsbussen zu erheben, ausdrücklich erwähnt. Die Ergänzung dient der Rechtssicherheit.

3. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Staatsanwaltschaft Solothurn
Jugendanwaltschaft Solothurn
Gerichtsverwaltung
Volkswirtschaftsdepartement
SBB Transportpolizei
Fraktionspräsidien
Parlamentdienste
Staatskanzlei
GS, BGS
Parlamentdienste
Amtsblatt

Veto Nr. 382 Ablauf der Einspruchsfrist: 6. Januar 2017.

Verteiler Verordnung

Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Staatsanwaltschaft
Jugendanwaltschaft
Volkswirtschaftsdepartement